

# RS Vwgh 1995/11/8 95/01/0445

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGG §26 Abs1 Z1;

ZustG §17 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/01/0446

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/24 93/01/0950 1

## Stammrechtssatz

Der Umstand, daß das Postamt dem Empfänger mehrmals die Ausfolgung der hinterlegten Sendung verweigerte, weil er keinen gültigen Ausweis vorlegen konnte, vermag an der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung nichts zu ändern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995010445.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)